

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Angebot und Auftrag

- 1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen.
Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist die auf Grund der Bestellung gegebene schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend.
Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
- 2) Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
- 3) Von uns herausgegebene Prospekte, Zeichnungen, Werbeschriften usw. sind nur maßgeblich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnen.
Änderungen der Lieferung oder Leistung behalten wir uns vor, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 4) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn es nicht zur Auftragsvergabe an uns kommt, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 5) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

Preisstellung

- 1) Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. In den Preisen sind Kosten für Aufstellung, Montage und Installation nicht enthalten. Den Preisen zugerechnet wird die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer.
- 2) Unseren Preisen liegen die zur Zeit der Auftragsbestätigung gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde. Wenn zwischen Auftragsbestätigung und vereinbarter Auslieferung mehr als vier Monate liegen sollten und sich zu diesem Zeitpunkt Änderungen der Kosten ergeben, sind wir berechtigt entsprechende Preiskorrekturen vorzunehmen.
- 3) Bei nachträglicher Einführung oder Erhebung öffentlicher Abgaben, die die Ware oder ihre Versendung betreffen, sind wir berechtigt, diese Abgaben dem Besteller in Rechnung zu stellen.
- 4) Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet und bei Frankorücksendung zurückgenommen.

Liefer- und Leistungszeit

- 1) Eine Änderung des Kundenwunsches bedingt eine neue Festsetzung der Lieferzeit durch den Lieferer. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Eingang aller Unterlagen und Angaben des Bestellers, die zur Klärung der Auslieferung des Liefergegenstandes erforderlich sind.
- 2) Die Lieferfristen werden von uns so festgelegt, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach eingehalten werden können, sie sind jedoch, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde unverbindlich.
- 3) Sofern Ereignisse höherer Gewalt und diesen gleichgestellt, Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, lokale Aus- und Einfuhrverbote, Verkehrssperren und sonstige Umstände, die nicht von uns beeinflußt werden können, die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu vom Vertrag zurückzutreten.
- 4) Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Lieferverzögerungen oder Unvermögen infolge von uns nicht verschuldeter Umstände schließt die Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Bestellers auf Schadensersatz, Ersatzbeschaffung und den Rücktritt vom Vertrag aus. Entsprechendes gilt auch bei der Abgabe unverbindlicher Liefertermine.
- 5) Wird die Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat die Abnahme der Ware innerhalb der vereinbarten Frist und - sofern eine Frist nicht bestimmt wurde - innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen.
- 6) Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.
- 7) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat vom Lieferer berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 % begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

Lieferung und Gefahrenübergang

- 1) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese möglich sind. Sie gelten als selbständiges Geschäft.
- 2) Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn durch abweichende Vereinbarungen frachtfreie Lieferung vorgesehen ist.
- 3) Auf Wunsch des Bestellers werden die Sendungen von uns transportversichert; die Kosten dafür werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 4) Versandart und Versandweg wählen wir mangels besonderer Weisung nach unserem Ermessen, ohne irgendeine Gewähr für billigste oder schnellste Versendung zu übernehmen.
- 5) Der Gefahrenübergang erfolgt mit der Übergabe an den Besteller, die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes.

Zahlungsbedingungen

- 1) Zahlungen sind sofort nach Rechnungstellung, frei Zahlstelle des Lieferanten ohne jeden Abzug zu leisten. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2) Zahlungsbedingungen, die von Absatz 1 abweichen, haben nur Rechtskraft, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 3) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt unter Vorbehalt weitergehender Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern.
- 4) Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind. Nach angemessener Nachfrist sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 5) Bei Wechseln und Akzepten sowie Schecks, in denen eine Zahlungsfrist angegeben ist, wird eine Verbindlichkeit für rechtzeitiges Vorzeigen und Formrichtigkeit nicht übernommen. Andere als Baranschaffungen gelten im übrigen erst dann als erbracht, wenn die Papiere eingelöst sind.
- 6) Kommt der Käufer bei Ratenkäufen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, wird der gesamte Restkaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

Eigentumsvorbehalt

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und Weiterveräußerungen nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Zahlungen erhält. Da bei der Weiterveräußerung an die Stelle der Ware der Erlös tritt, gilt bis zur Barzahlung seitens des dritten Erwerbers an den Käufer dessen Forderung als an uns abgetreten. Wird durch Dritte Ware, die in unserem Eigentumsvorbehalt steht, gepfändet, so sind wir sofort von diesem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Die Verpflichtung hierüber übernimmt der Käufer.

Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

- 1) Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferanten unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten bei mechanischen Geräten und innerhalb von 6 Monaten bei elektronischen Systemen - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrenübergangs an gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhaften Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich und schriftlich gemeldet werden.
- 2) Der Besteller hat dem Lieferer die zur Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.
- 3) Wenn der Lieferer eine ihm gestellte, angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, oder wenn eine Nachbesserung unmöglich ist, so kann der Besteller das Recht auf Minderung geltend machen.
- 4) Das Erteilen einer Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, insbesondere kann ein Zahlungsaufschub nicht hergeleitet werden.
- 5) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Lieferanten für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 6) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die durch den Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer oder elektrischer Einflüsse und sonstiger besonderer Umweltbedingungen entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Der Lieferer haftet außerdem für die Ereignisse nicht, die außerhalb seiner Einflusssphäre liegen.
- 7) Warenbeanstandungen, offene Mängel, können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang vorgebracht werden.

Sonstige Schadenersatzansprüche

Anderweitige Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand

- 1) Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Essen.
- 2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.